

Vorläufiges Preisblatt Netzentgelte Erdgas ab 1. Januar 2026

NETZNUTZUNGSENTGELTE ERDGAS

Wir weisen darauf hin, dass aufgrund der derzeit noch nicht vollständig vorliegenden Kalkulationsgrundlage von einer Veröffentlichung endgültiger Netzentgelte für das Jahr 2026 nach § 20 Abs. 1 Satz 1 EnWG abgesehen werden musste. Stattdessen erfolgt zum 15.10.2025 eine Veröffentlichung unserer vorläufigen Netzentgelte nach § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG. Die verbindlichen Netzentgelte für das Jahr 2026 können von den vorstehenden vorläufigen Netzentgelten abweichen. Hintergrund für die derzeit bestehenden Unsicherheiten bei der Ermittlung der (vorläufigen) Netzentgelte sind die zahlreichen, noch ausstehenden behördlichen Entscheidungen zur Bestimmung der Erlösobergrenze.

Gem. § 20 Abs. 1 Satz 1 und 2 EnWG besteht die Verpflichtung die für das Folgejahr geltenden bzw. voraussichtlich geltenden Netzentgelte bis zum 15. Oktober des laufenden Jahres zu veröffentlichen. Es handelt es sich bei den dargestellten Preisen um prognostizierte und daher nur um vorläufige Werte. Die abrechnungsrelevanten Preise für 2026 werden rechtzeitig vor dem 1. Januar 2026 veröffentlicht.

Die Albstadtwerke GmbH behält sich eine Anpassung der Preise, insbesondere auf Grund von Rechtsänderungen und geänderten regulatorischen Vorgaben – soweit erforderlich nach Erteilung eines entsprechenden Beschlusses der Landesregulierungsbehörde – vor.



1. PREISBLATT NETZNUTZUNGSENTGELTE ERDGAS

1.1. Netznutzungsentgelte für Kunden ohne Leistungsmessung

Jahresverbrauchsmenge		Grundpreise	Arbeitspreise
ab kWh	bis kWh	€/Monat	Cent/kWh
0	2 000	0,25	2,95
2 001	10 000	0,50	2,80
10 001	25 000	0,75	2,77
25 001	50 000	2,25	2,70
50 001	200 000	5,00	2,64
200 001	500 000	35,00	2,46
500 001	1 000 000	100,00	2,30
1 000 001	∞	200,00	2,18

1.2. Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen mit Leistungsmessung

Ab einer jährlichen Entnahme von mehr als 1.500.000 kWh oder einer stündlicher Ausspeiseleistung größer 500 kW oder auf Kunden-/Lieferantenwunsch ist eine fernauslesbare, registrierende Leistungsmessung erforderlich.

Jahresverbrauchsmenge		Sockelbetrag	Arbeitspreise
ab kWh	bis kWh	€/Monat	Cent/kWh
0	1.500.000		0,97
1.500.001	9.000.000	322,63	0,71
9.000.001	∞	1209,50	0,43

Vorläufiges Preisblatt Netzentgelte Erdgas ab 1. Januar 2026

Jahreshöchstleistung		Sockelbetrag €/Monat	Leistungspreis €/kW
ab kW	bis kW		
0	790		25,67
791	4.700	467,42	18,57
4.701	∞	1997,20	13,88

1.3. Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen mit Leistungsmessung nach dem Monatsleistungspreissystem

Bei Wahl des Monatsleistungspreissystems berechnet sich der Leistungspreis anhand der Monatshöchstleistung. Diese Abrechnungsart muss im Vorfeld, vor Beginn des abrechnungsrelevanten Kalenderjahres vom Kunden/Lieferanten separat beantragt werden. Unterjährig kann das Preissystem nicht gewechselt werden. Der Jahresleistungspreis, der sich anhand der Jahreshöchstleistung nach dem Jahresleistungspreissystem ermittelt, wird mit einem zeitraumabhängigen Faktor (siehe untenstehende Tabelle) und der Monatshöchstleistung multipliziert. Dies bezieht sich ausschließlich auf den Leistungspreis, nicht auf den Grundpreis (Sockelbetrag) und nicht auf die Arbeitspreise.

zeitraumabhängige Faktoren	
Januar	25,00%
Februar	25,00%
März	16,67%
April	8,34%
Mai	8,34%
Juni	8,34%
Juli	8,34%
August	8,34%
September	16,67%
Oktober	16,67%
November	16,67%
Dezember	25,00%



2. ENTGELTE FÜR MESSTELLENBETRIEB UND MESSUNG

Alle Preise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%).

2.1. Entgelte für Messstellenbetrieb

Zähler	Jahrespreis €/Jahr
G4	16,40
G6	21,20
G10	38,60
G16	41,50
G25	48,20
G40	144,70
G65	192,90
G100	212,20
G160	289,40
G250	366,60
G400	424,40
G650	463,00
G1000	720,00
G1600	780,00

Vorläufiges Preisblatt Netzentgelte Erdgas ab 1. Januar 2026

Zusatzgeräte	
Mengenumwerter mit Höchstbelastungsanzeiger	903,00
Datenlogger mit Höchstbelastungsanzeiger	376,25
Fernauslesung	241,13

Mengenumwerter kommen ab 100 mbar aus eichrechtlichen Gründen zum Einsatz.

2.2. Preise für Messung

Messung für Kunden	Jährliche Messung €/Jahr	Halbjährlich Messung €/Jahr	Vierteljährlich Messung €/Jahr	Monatlich Messung €/Jahr
ohne registrierende Leistungsmessung	4,85	9,70	19,40	58,20
mit registrierender Leistungsmessung				235,00

Die Grundausstattung für die registrierende Leistungsmessung (RLM) ist:

- ➔ Zähler
- ➔ Mengenumwerter oder Datenlogger jeweils mit Höchstbelastungsanzeiger
- ➔ Zählerfernauslesung

Zusätzliche Leistungen bei Lastgangmessung gegen Aufpreis:	€/Monat
Manuelle Auslesung vor Ort	70,00

Der Zählerstand der Messeinrichtung beim Netzkunden wird einmal jährlich durch den Netzbetreiber oder einen Beauftragten abgelesen. Unterjährig erforderliche Verbrauchsabgrenzungen, z. B. aufgrund eines Lieferantenwechsels, erfolgen auf der Basis einer rechnerischen Abgrenzung. Wünscht der Netzkunde ausdrücklich eines durch den Netzbetreiber abgelesenen Zählerstandes bei der Abrechnung, werden hierfür folgende Kostenpauschalen zusätzlich in Rechnung gestellt:

Zusätzliche Leistungen bei nicht leistungsgemessenen Entnahmestellen gegen Aufpreis:	€/Ablesung
Manuelle Auslesung außerhalb der turnusmäßigen Ablesung	70,00

Eine durch den Netznutzer verursachte Störung der ZFA:	
Überprüfung der Lastgangzähler/GMU/DL und Modem:	€/Störung
Störungspauschale 1 (während der Normalarbeitszeit):	55,00
Störungspauschale 2 (außerhalb der Normalarbeitszeit):	75,00

Sonderleistungen:	€/Stück
Mahnkosten	4,50
Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrung) ¹	90,00
Wiederherstellung der Anschlussnutzung	90,00
Wiederherstellung der Anschlussnutzung außerhalb der regulären Arbeitszeit	350,00

¹ Dieser Preis unterliegt nicht der Umsatzsteuer
Seite 3 von 4

Vorläufiges Preisblatt Netzentgelte Erdgas ab 1. Januar 2026



3. WEITERE BESTANDTEILE DER NETZNUTZUNGSABRECHNUNG

3.1. Mehr- und Mindermengen

Die Mengenabweichungen zwischen der Bilanzkreismeldung und der abgelesenen Verbrauchsmenge je Entnahmestelle werden mit einem symmetrischen, monatlichen Preis (Mehr-/Mindermengenpreis) berechnet. Die Preise für den Ausgleich dieser Mengenabweichung bei der Verwendung von Standardlastprofilen berechnen sich auf Grundlage der monatlichen Marktpreise für Ausgleichsenergie.

Die Preise für Mehr- und Mindermengen können Sie auf der Internetseite der Trading Hub Europe unter www.tradinghub.eu einsehen.

3.2. Konzessionsabgabe

Für Letztverbraucher, deren Energielieferung konzessionsabgabepflichtig ist, erhöhen sich die Netznutzungsentgelte um die Konzessionsabgabe. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach der jeweils geltenden Konzessionsabgabenverordnung und nach den mit der betreffenden Gemeinde vereinbarten Abgabesätzen

	Kochen /WW Cent/kWh	sonst. Tarifierung Cent/kWh
bis 25.000 Einwohner	0,51	0,22
bis 100.000 Einwohner	0,61	0,27
Sondervertragskunden		0,03

3.3. Umsatzsteuer

Alle hier aufgeführten Preise sind Nettopreise. Hinzu kommt die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer von derzeit 19%.

3.4. Kommunalrabatt

Auf den Eigenverbrauch von kommunalen Anlagen im Niederdruck gewähren wir gem. KAV § 3 Abs. 1 einen Nachlass von 10% auf die Preisbestandteile des Netzzugangs.